

Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in Verwaltungsgebäuden und Schulen des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs.2 und 3 sowie 104 Abs. 3 Ziffer 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach der Beschlussfassung des Kreistages vom 12. Juni 2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Vermietung von Räumen in den Verwaltungsgebäuden und Schulen des Landkreises Rostock. Die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises unterliegt einer gesonderten Regelung.
- (2) In den Verwaltungsgebäuden sind folgende Räume vermietbar:
 1. im Kreishaus am Hauptsitz Güstrow
 - Kreistagssaal Am Wall 4
 - Seminarräume 3.001 und 3.111
 - Beratungsräume Am Wall 3-5
 2. im Kreishaus der Nebenstelle Bad Doberan
 - Großer Saal Haus II
 - Kleiner Saal Haus II
 - Ovaler Saal Haus III
 - Beratungsräume Haus I
- (3) In folgenden Schulen sind Räume vermietbar:
 1. John-Brinckman-Gymnasium Güstrow
 - Aula im Gebäude Am Wall 6
 - Aula im Gebäude Goetheplatz
 2. Schule mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ Güstrow
 - Aula
 3. Berufliche Schule Güstrow-Bockhorst
 - Aula
 4. Geschwister-Scholl-Gymnasium Bützow
 - Foyer
 5. Europaschule Gymnasium Teterow
 - Foyer
 6. Friderico-Francisceum-Gymnasium Bad Doberan
 - Aula
 7. Gymnasium Sanitz
 8. Verbundene Regionale Schule mit Gymnasium Rövershagen
 9. Kreisvolkshochschule Güstrow
 10. Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ Güstrow
 11. Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ Bad Doberan
 12. Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ Bützow
 13. Schule mit den Förderschwerpunkten „Lernen und geistige Entwicklung“ Teterow
 14. Schule mit den Förderschwerpunkten „Lernen und geistige Entwicklung“ Graal-Müritz

Neben den unter Ziffer 1 bis 6 genannten Räumen sind in den Schulen vermietbar:

- Allgemeine Unterrichtsräume bis 49 m²

- Allgemeine Unterrichtsräume ab 50 m²
- Unterrichtsräume mit spezieller Ausstattung (Computerräume)

(4) Andere Räumlichkeiten stehen für eine Vermietung nicht zur Verfügung.

§ 2

Umfang der Nutzung durch Dritte

- (1) Die Verwaltungsgebäude und Schulen dienen vorrangig Verwaltungszwecken und dem Schulbetrieb einschließlich Veranstaltungen in schulischer Verantwortung sowie der Arbeit des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. Eine Nutzung durch Dritte ist nur möglich, wenn Belange des Verwaltungs- und Schulbetriebes oder andere öffentliche Belange sowie die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf eine Nutzung durch Dritte besteht nicht.
- (2) Die Nutzung durch Dritte beschränkt sich auf:
- Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - kulturelle Veranstaltungen,
 - Jugendweihfeiern, Weihnachtsfeiern und dergleichen,
 - Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden, politischen Parteien, Kirchen, und Religionsgemeinschaften.
- (3) Für private Feiern von Einzelpersonen sowie für öffentliche Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter wie Bälle, Verkaufsveranstaltungen und Messen können ausschließlich der „Große Saal“ und der „Kleine Saal“ im Haus II der Nebenstelle Bad Doberan gemietet werden.
- (4) Beschäftigte der Landkreises Rostock und Landesbedienstete an den Schulen können die im § 1 genannten Räumlichkeiten zu folgenden Zwecken kostenlos nutzen:
- Offizielle Verabschiedungen aus dem Berufsleben,
 - Empfänge zu Geburtstagsjubiläen im aktiven Berufsleben (50, 60, 65 Jahre).
- (5) Antragsteller, deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen den Landkreis Rostock oder seine Gemeinden richtet, sind von der Nutzung ausgeschlossen. Der Ausschluss kann auch nach einer bereits erfolgten Nutzungszusage erfolgen, wenn entsprechende Tatsachen erst später bekannt werden. Schadenersatzansprüche entstehen durch den Nutzungsausschluss nicht.

§ 3

Antragstellung und Nutzungszusage

- (1) Anträge auf Raumnutzung in den Verwaltungsgebäuden sind vom Veranstalter rechtzeitig schriftlich an das Amt für Service und Gebäudemanagement des Landkreises Rostock zu richten.
- (2) Anträge auf Raumnutzung in den Schulen sind vom Veranstalter rechtzeitig schriftlich an das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Rostock zu richten.
- (3) Im Antrag sind der Zweck der Veranstaltung, das Nutzungsobjekt, das Nutzungsdatum, die Nutzungszeit, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die verantwortlichen Personen anzugeben.
- (4) Das Amt für Service und Gebäudemanagement bzw. das Schulverwaltungs- und Kulturamt entscheiden über die Nutzung in Abwägung der Interessen nach § 2. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 4 Widerruf

- (1) Der Landkreis Rostock behält sich das Recht des Widerrufs einer Nutzungszusage ausdrücklich vor. Die Nutzungszusage kann insbesondere widerrufen werden, wenn die überlassenen Räume für dienstliche oder schulische Zwecke kurzfristig anderweitig benötigt werden oder andere in der Sache liegende Gründe bekannt werden.
- (2) Aus einer widerrufenen Nutzungszusage können keine Schadenersatzansprüche gegen den Landkreis Rostock geltend gemacht werden.

§ 5 Benutzungszeit und Zweckbindung

- (1) Die Räume sind nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck zu benutzen.
- (2) Eine Vergabe erfolgt in der Regel nur für die Dienstzeit der Verwaltung bzw. für die Öffnungszeit der Schule.
- (3) Die Nutzung des „Großen Saals“ und des „Kleinen Saals“ im Haus II der Nebenstelle Bad Doberan kann auch außerhalb der Dienstzeiten erfolgen.
- (4) Die unter § 1 Abs. 4 Ziffer 1 bis 6 genannten Räume können außerhalb der Öffnungszeiten der Schule genutzt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können.

§ 6 Nutzungsentgelte

- (1) Es wird ein Grundentgelt erhoben, das zur Nutzung der Räume über einen Zeitraum bis zu drei Stunden berechtigt. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung wird für jede angefangene Nutzungsstunde ein Zusatzentgelt erhoben.
- (2) Nutzungsentgelte für Räume im Kreishaus Güstrow

	Grundentgelt		Zusatzentgelt	
Kreistagssaal (157 m ²)	1,80 €/m ² =	282,60 €	0,30 €/m ² =	47,10 €
Seminarräume 3.001 und 3.111		42,00 €		7,00 €
Beratungsräume		30,00 €		6,00 €

- (3) Nutzungsentgelte für Räume in der Nebenstelle Bad Doberan

	Grundentgelt		Zusatzentgelt	
Großer Saal (260 m ²)	1,80 €/m ² =	468,00 €	0,30 €/m ² =	78,00 €
Ovaler Saal (112 m ²)	1,80 €/m ² =	201,60 €	0,30 €/m ² =	33,60 €
Kleiner Saal (57 m ²)	1,00 €/m ² =	57,00 €	0,15 €/m ² =	8,55 €
Beratungsräume		30,00 €		6,00 €

(4) Nutzungsentgelte für Räume in Schulen

	Grundentgelt	Zusatzentgelt
John-Brinckman-Gymnasium Güstrow		
Aula Am Wall 6 (180 m ²)	1,00 €/m ² = 180,00 €	0,15 €/m = 27,00 €
Aula Goetheplatz (156 m ²)	1,00 €/m ² = 156,00 €	0,15 €/m = 23,40 €
Friderico-Francisceum-Gymnasium Bad Doberan		
Aula (122 m ²)	1,00 €/m ² = 122,00 €	0,15 €/m = 18,30 €
Schule mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ Güstrow		
Aula (356 m ²)	1,00 €/m ² = 356,00 €	0,15 €/m = 53,40 €
Berufliche Schule Güstrow-Bockhorst		
Aula (258 m ²)	1,00 €/m ² = 258,00 €	0,15 €/m = 38,70 €
Geschwister-Scholl-Gymnasium Bützow		
Foyer (364 m ²)	0,75 €/m ² = 273,00 €	0,10 €/m = 36,40 €
Europaschule Gymnasium Teterow		
Foyer (360 m ²)	0,75 €/m ² = 270,00 €	0,10 €/m = 36,00 €
Allgemeiner Unterrichtsraum bis 49 m ²	30,00 €	6,00 €
Allgemeiner Unterrichtsraum ab 50 m ²	40,00 €	9,00 €
Unterrichtsraum mit spezieller Ausstattung	60,00 €	10,00 €

(4) Durch die Benutzungsentgelte sind die Gebäudekosten sowie alle üblichen Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser/Abwasser, Abfall, Gebäudeversicherungen, Hausmeister und Reinigung abgegolten.

(5) Abgegolten ist auch die Nutzung der mit vermieteten Ausstattung.

§ 7

Vertrag und Rechnung für die Benutzung

- (1) Der Mietvertrag kommt mit der Bestätigung des Antrages, der gleichzeitig die Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung voraussetzt, zustande.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird nach Benutzung der Räume vom Landkreis per Rechnung erhoben. Mit der Rechnungserstellung ist das Benutzungsentgelt fällig.

§ 8

Verhalten in den Räumlichkeiten

- (1) Der Mieter und seine Veranstaltungsteilnehmer sind verpflichtet, die Gebäude, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie die geltenden Regelungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beachten.
- (2) Das Rauchen in den Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie auf den gesamten Schulgrundstücken des Landkreises Rostock ist nicht gestattet.

- (3) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie bestehende Hausordnungen sind zu beachten. Den Anweisungen von Beauftragten des Landkreises ist Folge zu leisten.

§ 9

Störungen/Mängel/Nutzungsausschluss

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Schäden und Mängel sofort anzuzeigen. Er hat alles zu unternehmen, um die Vergrößerung eines Schadens zu verhindern.
- (2) Bei Verstößen gegen geltende Sicherheitsvorschriften für die genutzten Gebäude und Anlagen oder gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung erlischt eine erteilte Nutzungsgenehmigung, ohne dass es dazu eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf. Der Mieter und seine Veranstaltungsteilnehmer können in diesem Fall mit sofortiger Wirkung von der Nutzung ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche gegen den Landkreis Rostock entstehen dadurch nicht.

§ 10

Haftung gegenüber dem Landkreis

- (1) Der Mieter haftet gegenüber dem Landkreis Rostock für alle Beschädigungen, die durch ihn oder seine Teilnehmer verursacht wurden und hat die von ihm zu vertretenden Schäden sofort zu beseitigen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Schutzpflichten entstehen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Schäden, die durch den Mieter verursacht wurden, auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Mieter nicht kurzfristig selbst tätig wird um den entstandenen Schaden zu beseitigen.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Der Landkreis Rostock haftet nicht für Schäden, die dritten Personen aus Anlass der Benutzung entstehen. Der Mieter stellt den Landkreis insofern von Schadenersatzansprüchen jeder Art frei.
- (2) Die Gebäudeversicherung erfolgt durch den Landkreis Rostock. Für Gegenstände, die durch die Mieter eingebracht werden, haftet der Landkreis nicht.

§ 12

Überlassung der Mietsache an Dritte

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Landkreises Rostock ist der Mieter weder zu einer Untervermietung der Mietsache noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

§ 13

Aufsicht

- (1) Die Benutzung der Räume darf nur in Anwesenheit der im Antrag angegebenen verantwortlichen Person erfolgen. Dieser Person obliegt die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung vor, während und nach dem Ende der Veranstaltung.
- (2) Die verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung keine unbefugten Personen Zutritt in die Gebäude des Landkreises erhalten.

(3) Beauftragten des Landkreises ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 14 Schlüssel- und Raumübergabe

- (1) Die Übergabe/Übernahme der Schlüssel erfolgt jeweils während der Dienstzeiten an der vom Landkreis bestimmten Stelle. Hinsichtlich des Abschließens von Räumen und Gebäuden hat der Mieter die ihm dazu erteilten Anweisungen zu befolgen.
- (2) Nach der Benutzung sind die Räume durch die verantwortliche Person an den Beauftragten des Landkreises zu übergeben.

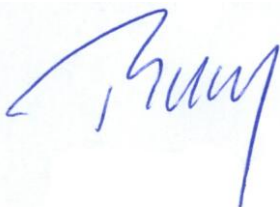
§ 15 Bereitstellung von Technik

- (1) Beim Landkreis vorhandene Veranstaltungs- und Schulungstechnik wie Beschallungsanlagen, Saalmikrofone, Rednermikrofone, fest installierte Leinwände, Tageslichtprojektoren, Schreibtafeln, Magnettafeln, Pinnwände und dergleichen können ohne Aufpreis genutzt werden. Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht.
- (2) Soweit im Mietvertrag vereinbart kann auch weitere Technik wie fest installierte Beamer, interaktive Tafeln oder Computer in Computerkabinetten genutzt werden.
- (3) Eine Vernetzung von IT-Geräten des Mieters mit entsprechenden Einrichtungen des Landkreises ist ausgeschlossen. Ausnahmen können auf Antrag in Schulen für die Nutzung von Computerräumen sowie von fest installierten Beamern und interaktiven Tafeln genehmigt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Am gleichen Tag treten alle bestehenden Benutzungsordnungen und Entgeltregelungen für die im § 1 genannten Verwaltungseinrichtungen und Schulen außer Kraft

Güstrow, den 18. Juni 2013



Dr. Rainer Boldt
2. Stellv. Landrat